

Leitfaden zum sur Dossier-Verfahren

ohne eidg. Fachausweis Ausbilder/in

Bestimmungen gemäss Prüfungsordnung

In der Regel führt der Weg zum/zur Ausbildungsleiter/in mit eidg. Diplom über den eidg. Fachausweis Ausbilder/in.

Wer nicht über diesen Abschluss verfügt, hat laut Art. 3.31 a die Möglichkeit, seine dem eidg. Fachausweis entsprechenden erwachsenenbildnerischen Kenntnisse und Fähigkeiten über ein sur Dossier-Verfahren nachzuweisen. Bedingung für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung sur Dossier ist der Abschluss einer Ausbildung auf Tertiärstufe A oder B.

- **Abschluss der Höheren Berufsbildung (Tertiär B)**
eidg. Fachausweis, eidg. Diplom, Diplom HF

oder

- **universitärer Abschluss (Tertiär A)**
Universität oder Fachhochschule

Das Vorgehen und die Kriterien für die Beurteilung des Antrags durch die Kommission für Qualitätssicherung (QSK) sind im vorliegenden Leitfaden aufgeführt.

Gleichwertigkeitsverfahren (GWB) statt sur Dossier-Verfahren

Personen, welchen die Zulassung sur Dossier nicht gelingt, haben die Module zum Fachausweis zu absolvieren oder die entsprechenden GWB-Verfahren zu durchlaufen.

Informationen dazu unter: <http://www.alice.ch/de/ada/gleichwertigkeit/gwb-fachausweis/>

Ausländische Abschlüsse

Für ausländische Titel muss vorgängig beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT eine Gleichwertigkeit beantragt oder eine Niveau-Bestätigung eingeholt werden. Über das Verfahren orientiert das BBT (<http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00169/index.html?lang=de>).

Ablauf


Dossier zusammenstellen	Der Kandidat/die Kandidatin stellt das Dossier gemäss Raster zusammen und reicht es bei der sprachregionalen AdA-Geschäftsstelle ein.
Eingangsbestätigung/ Rechnung der AdA-Geschäftsstelle	Der/die Antragstellende erhält mit der Eingangsbestätigung eine Rechnung über CHF 500.– für die Überprüfung des Dossiers zugestellt.
Kandidat/in hat Rechnung bezahlt	Nach Eingang der Zahlung reicht die Geschäftsstelle das Dossier zur Prüfung an die Kommission für Qualitätssicherung (QSK) weiter.
Überprüfung und Entscheid durch QSK	<p>Die QSK überprüft das Dossier bezogen auf die definierten Kriterien und entscheidet:</p> <p><i>Die Zulassung zur Höheren Fachprüfung Ausbildungsleiter/in ist</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>ohne eidg. Fachausweis Ausbilder/in erfüllt.</i> <li style="padding-left: 20px;">oder • <i>ohne eidg. Fachausweis Ausbilder/in nicht erfüllt.</i>
Schriftliche Mitteilung des Entscheids	<ul style="list-style-type: none"> • Der Entscheid wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. • Ein negativer Entscheid enthält eine kurze Begründung. • Gegen den Entscheid der QSK kann beim BBT rekuriert werden (Art. 7.31 der Prüfungsordnung). <p>Wichtig</p> <p>Gemäss Art. 3.31 a, 2. Abschnitt der Prüfungsordnung, bestätigt der QSK-Entscheid ausschliesslich die Zulassung oder Nichtzulassung zur Höheren Fachprüfung Ausbildungsleiter/in von Kandidat/innen ohne eidg. Fachausweis Ausbilder/in.</p> <p>Die sur Dossier-Anerkennung und Zulassung ersetzt in keiner Weise das Modul-Gleichwertigkeitsverfahren für den Erwerb des eidg. Fachausweises Ausbilder/in (GWB-Verfahren, siehe Erläuterungen auf Seite 1). Sie ist auch kein Vorentscheid für eine Modulanerkennung.</p>

Dossier-Inhalt

Der Kandidat/die Kandidatin muss im Antragsformular nachvollziehbar darlegen, dass er/sie über andragogische Grundlagen und Kompetenzen verfügt, welche die Zulassung zur Höheren Fachprüfung ohne Nachweis des eidg. Fachausweises Ausbilder/in legitimieren.

Alle im Dossier enthaltenen Dokumente müssen zusätzlich in elektronischer Form abgegeben werden (CD-ROM/USB-Stick). Der/die Antragsteller/in erklärt sich einverstanden, dass sein Dossier zwecks Überprüfung durch die QSK-Mitglieder ins Extranet AdA gestellt werden darf. Die Geschäftsstelle garantiert, dass die Informationen vertraulich behandelt werden.

Das Dossier muss folgende Unterlagen enthalten (Bitte beachten Sie dazu die nachfolgenden mit  markierten Besonderheiten/Vorgaben):

Antragsformular	vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterzeichnet
Lebenslauf mit Nachweisdokumenten (basierend auf dem CV Europass) Bitte benutzen Sie ausschliesslich das dafür vorgesehene Formular	In den nachfolgend genannten Spalten sind alle relevanten Informationen aufzuführen und wo immer möglich mit Hinweisen zu den mitgesandten Nachweisdokumenten zu versehen: <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Person • Aus-, Berufs-, und Weiterbildungen auf Tertiärstufe A oder B • andragogische/nicht-andragogische Berufserfahrungen  Falls der vorgelegte Tertiär-Abschluss bzw. die Berufserfahrung sich nicht auf den Bildungsbereich oder einen offensichtlich bildungsnahen Bereich bezieht, ist im Lebenslauf darzulegen, inwiefern die Tätigkeiten für die Handlungskompetenz als Ausbilder/in relevant sind.
Nachweisdokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Kopien von aussagekräftigen, offiziellen Dokumenten wie Bildungsabschlüsse/Diplome, qualifizierende Arbeitszeugnisse, Publikationen, Atteste • Bei zweiseitigen Dokumenten sind beide Seiten zu kopieren • Bei im Ausland erlangten Dokumenten ist die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder eine Niveau-Bestätigung des BBT beizulegen.
Praxisnachweis	Zu belegen sind die Praxis von mind. 300 Stunden und mind. 4 Jahren in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen. Die Kriterien zur Anerkennung der Praxisstunden richten sich nach den Standards, welche für die Praxisnachweise zum Erlangen des eidg. Fachausweises Ausbilder/in gelten (Erläuterungen dazu auf dem Infoblatt „Praxisnachweis“ unter www.alice.ch/de/ada).

Kriterien zur Beurteilung des Dossiers

Die QSK überprüft das Dossier in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Kriterien:

1. Das Dossier ist übersichtlich gegliedert und vollständig.
2. Der vorgelegte Abschluss der Tertiärstufe
 - a) bezieht sich auf den Bildungsbereich und der Bezug zur Bildungsarbeit mit Erwachsenen ist im Dossier überzeugend dargestellt bzw. belegt.
 - b) hat keinen Bezug zur Bildungsarbeit, die Relevanz der Erfahrungen und Tätigkeiten zur Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf Niveau eidg. Fachausweis Ausbilder/in ist in wesentlichen Aspekten dargelegt und mit Nachweisdokumenten belegt.
3. Die eingesandten Belege bestätigen, dass der Kandidat/die Kandidatin den Praxisnachweis einer Ausbildungstätigkeit von mindestens 300 Stunden, während mind. 4 Jahren – wie beim eidg. Fachausweis Ausbilder/in verlangt – erfüllt.